



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 6/2019, 17.04.2019**

I. Fachanwalt für Sportrecht ab 01.07.2019

In der 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung vom 26.11.2018 hatten die Mitglieder der Satzungsversammlung eine neue Fachanwaltsbezeichnung beschlossen, den **Fachanwalt für Sportrecht**. Die einzelnen Voraussetzungen, die zum Erwerb berechtigen, werden in § 5 Abs. 1 lit. x) und § 14q FAO-neu normiert:

Neuer § 5 Abs. 1 lit. x FAO:

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

Neuer § 14q FAO:

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,

5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
10. Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Einführung einer neuen Fachanwaltsbezeichnung für Sportrecht bestätigt. Die Beschlüsse werden in Heft 2/2019 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und am 01.07.2019 in Kraft treten.

II.

Geplantes Vergütungsbarometer für den Kammerbezirk Celle Erneute Bitte um Beteiligung!

Vor zehn Jahren hat das Soldan Institut erstmals sehr detailliert die Rechtsanwaltsvergütung in Deutschland – Vergütungsvereinbarungen und Abrechnung von RVG-Gebühren – untersucht. Die resultierenden Publikationen, u. a. das „Vergütungsbarometer“ und eine in der NJW publizierte Vergütungsmatrix der Stundensätze in den Teilssegmenten des deutschen Anwaltsmarktes sind bis heute häufig genutzte Referenzwerke. Auf vielfachen Wunsch hat das Soldan Institut in den vergangenen Monaten eine Neuauflage der Studie auf den Weg gebracht und eine bundesweite Befragung durchgeführt. Einige Kammermitglieder sind seinerzeit in die Zufallsstichprobe gefallen und persönlich zur Teilnahme an der bundesweiten Befragung eingeladen worden.

Für die Rechtsanwaltskammer Celle besteht die Möglichkeit, eine regionale Auswertung der erhobenen Daten für den Kammerbezirk zu erhalten. Durch eine solche Auswertung würde für die Kolleginnen und Kollegen die Vergütungspraxis im Kammerbezirk transparent, aber auch deutlich, wo die Rechtsanwaltskammer Celle

in Vergütungsfragen im bundesweiten Vergleich steht. Bedauerlicherweise ist die Zahl der im Zuge der bundesweiten Erhebung bereits realisierten Befragungen im Kammerbezirk noch zu niedrig, um eine statistisch verlässliche regionale Auswertung vornehmen zu können. Daher hat nun für unseren Kammerbezirk eine zweite Befragungsphase begonnen, damit eine Auswertung für den Kammerbezirk möglich wird.

Wir möchten alle Kammermitglieder, die sich nicht bereits an der bundesweiten Datenerhebung beteiligt haben, bitten, sich an der kurzen Befragung zum „Vergütungsbarometer“ zu beteiligen.

Eine Teilnahme ist möglich auf der Internetplattform

www.anwaltschaft.de

Ein Zugangscode für die Teilnahme wird, anders als bei früheren Befragungen des Instituts, nicht benötigt. Auf der Internetplattform ist alternativ auch ein Ausdruck des Fragebogens als PDF und eine Teilnahme per Telefax an die Nummer 02202-1887555 möglich.

III.

Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Beigelegt ist der KKM eine Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen mit der das Versorgungswerk über das abgeschlossene bzw. laufende Geschäftsjahr berichtet sowie über aktuelle Themen informiert.

Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>



Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Informationen zum Geschäftsjahr 2018 und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2019

Im Folgenden möchten wir kurz über das abgelaufene Geschäftsjahr 2018 berichten. Wir können bis dato nur über den intern berechneten und nicht testierten Stand berichten und müssen daher allgemein formulieren.

Das Anlagejahr 2018 war kein einfaches. Handelskonflikte, Brexit oder auch Italienkrise sind Schlagworte, die eine komplizierte Melange aus Politik- und Wirtschaftsproblematiken ergab. Während die Konjunktur in den USA durch die von Trump gemachte Steuerreform sich (noch) im Sonderkonjunkturmodus befand, waren in der zweiten Jahreshälfte in Europa und insbesondere in Deutschland erste Abschwächungstendenzen erkennbar. Hier sei die Diesellaffäre und gleichzeitige Relevanz der Automobilindustrie für die BRD und ihre Exportwirtschaft genannt.

Während sich der US-Aktienmarkt noch im positiven Terrain hielt, lagen DAX und Co. schon in der Verlustzone und zum Jahresende hin beschleunigte sich diese Talfahrt nochmals deutlich. Der DAX verlor auf Jahressicht 18,3%, der Eurostoxx 50 14,3% und der S&P 500 aus Amerika ging um 5,6% zurück. Diese Entwicklung hat das Versorgungswerk tangiert und ein noch besseres Ergebnis verhindert.

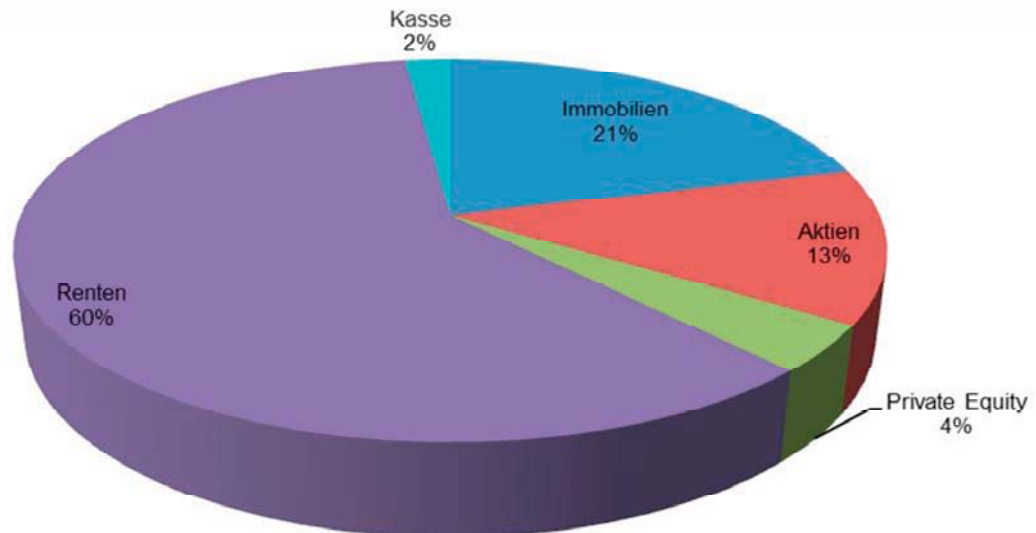
Die Immobilieninvestments stellten sich dagegen in 2018 erneut als stabiler Baustein der Vermögensanlage dar und lieferten die beste Verzinsung in unserem Portfolio. Auch die Alternativen Vermögensanlagen entwickelten sich positiv und steuerten weiter steigende Beiträge zum Gesamtergebnis bei.

Unsere festverzinslichen Bestände liefern noch auskömmliche Renditen. Verantwortlich hierfür sind unsere Altbestände, die noch mit hohen Kupons belegt sind, verglichen mit denen, die heute erzielbar sind. Dies wird sich allerdings zunehmend ändern und wesentliche Teile unserer Altbestände werden in den nächsten Jahren fällig.

Bei der Neuanlage haben wir fast komplett in Sachwerte (netto etwa 100 Mio. €) investiert und nur in geringem Maße Nominalwerte aufgestockt. Dadurch schmolzen die Nominalwerte weiter ab und Sachwerte stiegen weiter an. Unsere Rentenquote beträgt nunmehr etwa 60%.

Unser Gesamtergebnis ist zwar durch das schwache Aktienjahr gedrückt worden, bewegt sich aber oberhalb unseres Rechnungszinses von 3,3%.

Vermögensstruktur zum 31.12.2018



Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird im Verlauf des Jahres 2019 wesentlich durch den Fortgang des Handelskonfliktes zwischen den USA und China geprägt sein. Tendenziell wird die Konjunktur sich verlangsamen und die Unternehmensgewinne werden verglichen mit dem Vorjahr fallen. Ökonomische und politische Unwägbarkeiten werden verunsicherte Märkten mehr Schwankungsintensität bescheren.

Das Niedrigzinsumfeld wird Bestand haben und deutliche Zinsschritte nach oben sind auch für 2019 nicht erkennbar. Dies wird zunehmend für das Versorgungswerk zu einer Bürde, da hohe Kupons auslaufen und festverzinsliche Anleihen dennoch ein fester Bestandteil unseres Portfolios sind und vermutlich bleiben werden. Für das aktuelle Jahr sind wir dennoch verhalten optimistisch erneut den Rechnungszins verdienen zu können.

Aufhebung der 45-Jahresgrenze zum 31.12.2018

Durch Änderung des Grundlagengesetzes ist der Landesgesetzgeber dem mit § 231 Abs. 4d Satz 1 SGB VI ausgesprochenen Appell des Bundesgesetzgebers zur Abschaffung von Altersgrenzen für berufsständische Versorgungseinrichtungen gefolgt und hat zum 31.12.2018 die an die Vollendung des 45. Lebensjahres geknüpfte Altersgrenze für die Begründung der Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVN) aufgehoben. Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zeitpunkt ihrer Zulassung die für den Bezug der Altersrente vorgesehene Mindestvoraussetzung (mind. fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate, § 12 Abs. 4 S. 1 der Satzung) nicht erfüllen können oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben.

Für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 31.12.2018 bereits Kammermitglied waren oder eine freiwillige Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet hatten, besteht eine Befreiungsmöglichkeit bei Antragstellung bis zum **30.06.2019**.

Für angestellt tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sei auf die Regelung des § 231 Abs. 4d) SGB VI und das Erfordernis einer fristgerechten Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung der Altersgrenze hingewiesen.

Störung in der Telefaxkommunikation

Im Wege des Ausbaus der deutschlandweiten Vermittlungstechnik auf Voice over IP (kurz VoIP) war auch das Versorgungswerk verpflichtet, die Telefonanlage auf diese Technik umzustellen. Seit dem Umstellungsprozess im letzten Jahr treten vermehrt technische Probleme auf, die insbesondere die Kommunikation mittels Telefax betreffen.

Die Datenübertragung in IP-Netzen erfolgt im technischen Sinne in einzelnen Paketen. Bei der vorgegebenen Technik kann es zu unvorhersehbaren Paketverlusten kommen, die bei der Kommunikation mit Telefax dafür sorgen können, dass es zu einem Informationsverlust in Form von einer Teilübertragung oder eines vollständigen Verbindungsabbruchs kommen kann. Die technischen Probleme betreffen nicht nur das RVN, sondern treten deutschlandweit auf und können sowohl Sende- als auch Empfangsgeräte betreffen.

Da das RVN keine störungsfreie Telefaxübermittlung gewährleisten kann, wird es den Kommunikationsweg mittels Telefax künftig nicht weiter publizieren. Es wird darum gebeten, wichtige Informationen oder zeitkritische Unterlagen künftig per Postzustellung oder als Scan via E-Mail zu übersenden.